

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

EU-Jahresvorschau 2021

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Jänner 2021

Die Vorschau wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2021, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021) sowie des Arbeitsprogrammes der portugiesischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2021) erstellt.

Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der slowenischen Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2021) erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juli 2021.

Eine vitale Union in einer fragilen Welt

Mit dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2021 wird das ehrgeizige Ziel aus 2020 „eine gerechtere, gesündere, grünere und stärkere digitalisierte Gesellschaft zu schaffen“, weiterhin Triebkraft des Handelns der Europäischen Kommission sein. Dementsprechend sind die Prioritäten in sechs übergeordneten Themenbereichen festgehalten und 2021 von einer Verlagerung von der strategischen Planung zur praktischen Umsetzung gekennzeichnet:

- Der europäische Grüne Deal
- Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist
- Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung, was Europa ausmacht
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Wie schon das vergangene Jahr wird auch das Jahr 2021 von den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie geprägt sein. So werden sich die Anstrengungen der Europäischen Kommission weiterhin auf die Bewältigung der Krise, die daraus zu ziehenden Lehren und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas konzentrieren.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird sich in seinen vielfältigen Politikfeldern in der Umsetzung dieser Ziele weiterhin aktiv einbringen und die österreichischen Interessen vertreten.

Inhaltsverzeichnis

Landwirtschaft.....	4
Fischerei	13
Forstwirtschaft	18
Phytophanthazie, Saatgut und Pflanzenschutz.....	21
Bodenschutz.....	23
Wasserwirtschaft.....	24
Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik.....	27
Telekommunikation und Post.....	34
Bergbau – Mineralische Rohstoffe	38
Tourismus.....	41
Termine der Räte 2021	43

Landwirtschaft

Gemeinsame Agrarpolitik 2023-2027

Österreich bekennt sich zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als Basis für die heimische Land- und Forstwirtschaft und die bäuerlichen Familienbetriebe. Die Unterstützung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung ist die Grundlage für die Versorgung mit hochqualitativen, leistbaren und regionalen Lebensmitteln und Garant für den Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft und vielfältiger Lebensräume. Österreich hat mit einer ökosozialen Agrarpolitik einen bereits bislang erfolgreichen Weg eingeschlagen, der mit dem Schwerpunkt der ländlichen Entwicklung nicht nur eine flächendeckende Bewirtschaftung auch im Berg- und benachteiligten Gebiet ermöglicht, sondern auch den Weg einer regionalen, nachhaltigen und qualitätsorientierten Produktionsweise fortsetzt. Gerade das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) leistet dazu einen enormen Beitrag.

Nach der Vorlage der drei Legislativvorschläge zum GAP-Reformpaket nach 2020 am 1. Juni 2018 durch die Europäische Kommission fanden sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament lange und intensive Verhandlungen statt. Unter deutscher Ratspräsidentschaft konnten schließlich im Oktober 2020 die jeweiligen Positionen der beiden Gesetzgeber festgelegt werden. Diese bilden die Basis für die interinstitutionellen Verhandlungen (informelle Trilogie) zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission, die am 10. November 2020 begonnen haben. Ein Abschluss dieser Verhandlungen wird unter portugiesischer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2021 angestrebt. In der zweiten Jahreshälfte könnte dann nach sprachjuristischer Prüfung eine formelle Annahme der Rechtsakte erfolgen, sodass die Mitgliedstaaten in der Folge ihre GAP-Strategiepläne bei der Europäischen Kommission einreichen können.

Aufgrund der Verzögerungen im Rechtssetzungsprozess auf EU-Ebene wird die neue GAP-Periode nicht wie ursprünglich geplant mit 2021 beginnen. Die Europäische Kommission hat Ende Oktober 2019 einen Verordnungsvorschlag für eine Übergangsperiode vorgelegt. Die

Gesetzgeber haben sich im Zuge des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf zwei Übergangsjahre geeinigt, in denen die Maßnahmen der ersten und zweiten Säule mit Mitteln aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027, im Wesentlichen jedoch nach den Regeln der Periode 2014 bis 2020, fortgeführt werden können.

Österreich hat sich im Rat aktiv dafür eingesetzt, dass im Ergebnis praxistaugliche Rahmenbedingungen und Umsetzungssysteme für die Landwirtinnen und Landwirte sowie für die Verwaltung erzielt werden. Im Zentrum dieser Bemühungen steht die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese Forderungen werden bis zum Abschluss der Verhandlungen aufrecht bleiben. Eines der zentralen Anliegen Österreichs, die Stabilisierung des GAP-Budgets auf dem Niveau der Vorperiode (2014 – 2020), konnte mit der Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 – 2027 erfolgreich erreicht werden. Damit wurde die finanzielle Grundlage dafür geschaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und die Attraktivität der ländlichen Räume auch weiterhin sicherzustellen.

Es ist nun ein Rahmen erforderlich, der die aktuell erfolgreichen Programme auch in Zukunft ermöglicht. Diesen Rahmen werden zukünftig nationale GAP-Strategiepläne mit Maßnahmen bilden, die stark auf den Ressourcen- und Klimaschutz, die Berggebiete, Innovation und Modernisierung, die junge Landwirtschaft sowie insgesamt auf die Vitalität der ländlichen Gebiete abzielen. Die Zahlungen für Berg- und benachteiligte Gebiete stellen deren Bewirtschaftung mit ihren enorm wichtigen sozioökonomischen und ökologischen Effekten sicher. Wesentlich ist das Zusammenspiel der verpflichtenden und der freiwilligen Umweltmaßnahmen, was in der Ratsposition auch gut abgedeckt ist. Österreich bekennt sich zu den ambitionierten Umwelt- und Klimazielen, zu denen die GAP einen wesentlichen Beitrag leistet. Dabei sollten jedenfalls die Umwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule berücksichtigt werden, wie dies im Ratsmandat vorgesehen ist. Auch in Zukunft muss es möglich sein, breit angelegte freiwillige Umweltmaßnahmen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (zweite Säule) fortzuführen.

Mitteilung über eine langfristige Vision für ländliche Gebiete in Europa („Long term vision for rural areas“)

Bei der „Long term vision for rural areas“ handelt es sich um eine breit angelegte, nicht rechtsverbindliche Initiative der Europäischen Kommission, die neben der Gemeinsamen Agrarpolitik auch die Kohäsions- und Sozialpolitik miteinbezieht. Die Vision zielt darauf ab, auf europäischer Ebene eine Debatte über die Zukunft der ländlichen Gebiete in Europa bis 2040 anzuregen. Der Fokus der Vision soll dabei vorrangig auf dem demografischen Wandel liegen, und weitere für den ländlichen Raum relevante Aspekte darin Berücksichtigung finden.

Die Europäische Kommission hat dazu im Zeitraum vom 7. September 2020 bis 30. November 2020 eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Ziel der unionsweiten Umfrage war es, Meinungen und Ansichten der Europäerinnen und Europäer zu aktuellen Chancen und Herausforderungen in ländlichen Gebieten in Europa einzuholen. Darüber hinaus wurde ermittelt, welche Zukunftsbestrebungen für ländliche Räume für die kommenden 20 Jahre bestehen und wie diese zielgerichtet umgesetzt werden können.

Darüber hinaus dient die Konsultation auch als Vorbereitungsschritt zur angekündigten Mitteilung der Europäischen Kommission zu diesem Thema, die Mitte 2021 veröffentlicht werden soll. Im Zentrum soll die Zukunft der ländlichen Gebiete in Europa stehen sowie innovative, integrative und nachhaltige Lösungen vor dem Hintergrund der Klima- und Digitaltransformation sowie der COVID-19-Krise untersucht werden.

Österreich unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission und setzt sich in den Verhandlungen rund um die zukünftige Gemeinsame Agrar- und Kohäsionspolitik intensiv für den Erhalt und die Stärkung lebendiger ländlicher Räume ein. Der ländliche Raum als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum hat in Österreich einen besonderen Stellenwert. Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie deutlich gezeigt, wie wichtig und damit systemrelevant vitale ländliche Räume im Hinblick auf die Resilienz gesamter Wirtschaftssysteme gegenüber Krisensituationen sind. Ihr Erhalt beziehungsweise ihre Weiterentwicklung hat daher oberste Priorität. Auf nationaler Ebene wurden dazu bereits geeignete Prozesse aufgesetzt, um

zukunftsrelevante Themen wie die ländliche Digitalisierung, Stadt-(Um)-Land-Beziehungen oder Regionen mit Bevölkerungsrückgang entsprechend diskutieren und bearbeiten zu können. Die Erkenntnisse daraus fließen unter anderem in die Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans mit ein. Bei der Behandlung dieser wichtigen Themenfelder wird viel Wert auf die Sicherstellung der inhaltlichen Kohärenz innerhalb des Ressorts aber auch interdisziplinär mit anderen Politikbereichen und Fonds gelegt. Damit soll ein Beitrag zur langfristigen Vision für die ländlichen Regionen in Europa geleistet werden.

Umsetzung der „Farm to Fork“-Strategie

Die Mitteilung zur „Vom Hof auf den Tisch“- bzw. „Farm to Fork“-Strategie, welche das Herzstück des Europäischen Green Deals darstellt, wurde am 20. Mai 2020 zusammen mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 von der Europäischen Kommission zur Entwicklung eines fairen, gesunden und umweltfreundlichen Lebensmittelsystems vorgelegt.

Die Strategie umfasst Maßnahmen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette bis hin zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Gesamtziel ist ein nachhaltiges Lebensmittelsystem in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Strategie soll den nachhaltigen Lebensmittelkonsum sowie leistbare und gesunde Ernährung unterstützen. Es werden konkrete Ziele für die Umgestaltung des Lebensmittelsystems der EU bis 2030 vorgeschlagen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die für die EU Mitgliedsstaaten empfohlene Reduktion der Verwendung von und des Risikos durch chemische Pestizide um 50%, die Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20%, die Verringerung des Verkaufs von antimikrobiellen Mitteln für Nutztiere und Aquakultur um 50% sowie die Anhebung des Anteils der biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen auf 25 %.

Im Anhang zur Mitteilung ist ein Aktionsplan mit 27 konkreten Maßnahmen inklusive Vorlagezeitpunkten enthalten. Im Jahr 2021 sind folgende Maßnahmen seitens der Europäischen Kommission angedacht:

- Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sowie Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes (1. Quartal)

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

- Initiative zur Verbesserung des Corporate-Governance-Rahmens, einschließlich der Verpflichtung der Lebensmittelindustrie, den Nachhaltigkeitsaspekt in die Unternehmensstrategie einzubeziehen (1.Quartal)
- Entwicklung eines EU-Kodex und eines Monitoringrahmens für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken in der Lebensmittelversorgungskette (2. Quartal)
- EU-Initiative für eine klimaeffiziente Landwirtschaft (3. Quartal)
- Festlegung der besten Modalitäten für die Aufstellung verbindlicher Mindestkriterien für eine nachhaltige Lebensmittelbeschaffung zur Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung, einschließlich ökologischer Erzeugnisse, in Schulen und öffentlichen Einrichtungen (3. Quartal)
- Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung über Futtermittelzusatzstoffe zur Reduzierung der ökologischen Auswirkungen der tierischen Erzeugung (4.Quartal)
- Einleitung von Initiativen zur Förderung der Neuformulierung verarbeiteter Lebensmittel, einschließlich der Festlegung von Höchstgehalten für bestimmte Nährstoffe (4.Quartal)
- Überarbeitung der einschlägigen Durchführungsverordnungen des Rechtsrahmens für Pflanzenschutzmittel zur Erleichterung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln mit biologischen Wirkstoffen (4. Quartal)
- Ausarbeitung eines Notfallplans für Ernährungssicherheit und Lebensmittelsicherheit in Krisen (4 Quartal)
- Legislativinitiativen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Primärerzeuger zur Festigung ihrer Position in der Lebensmittelkette sowie nichtlegislative Initiativen zur Erhöhung der Transparenz (2021-2022)

Österreich begrüßt die geplanten Maßnahmen der Europäischen Kommission. Bei der konkreten Umsetzung sind jedoch auch ökonomische Auswirkungen (u.a. angemessener Lebensunterhalt) sowie weitere anerkannte Ziele (z.B. betreffend Ernährungssicherheit und Rohstoffverfügbarkeit, Biodiversität, Bodenschutz, Luftreinhaltung, soziale Gerechtigkeit) zu evaluieren und geplante Maßnahmen auf ihre Machbarkeit und Wirkung hin zu prüfen. Eine Abschätzung der kumulierten Folgen der vorgeschlagenen Ziele ist ebenfalls notwendig. Die entsprechenden und noch ausstehenden konkreten Gesetzesvorschläge der Europäischen

Kommission, basierend auf umfassenden Folgenabschätzungen, sind abzuwarten und entsprechend zu prüfen.

Marktsituation und Marktmaßnahmen

Die europäischen Agrarmärkte sahen sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit großen Herausforderungen konfrontiert. Dazu zählen zunehmende Preisvolatilität, extreme Witterungsbedingungen (beispielsweise Forst und Dürre) aufgrund klimatischer Veränderungen sowie die Ausbrüche und die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen. Insbesondere die fortgesetzte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Geflügelpest haben die Lage auf den agrarischen Märkten zunehmend beeinflusst. Insbesondere die Afrikanische Schweinepest hat zu dramatischen Marktverwerfungen im letzten Jahr geführt. Preisrückgänge von mehr als 30 % im Vergleich zum Vorjahr zeigten beispielsweise enorme Auswirkungen für Schweinehalter. Die das Jahr 2020 dominierende COVID-19-Krise übte zusätzlichen Druck auf die Agrarmärkte. Gleichzeitig hob sie die Bedeutung der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sowie die Systemrelevanz des Agrarsektors hervor. Die Krise hat auch gezeigt, dass im Bereich der Eiweißversorgung noch weitere Schritte notwendig sind, um die europäische Produktion auszuweiten und damit die Versorgung mit pflanzlichen Proteinen zu gewährleisten.

Der Ratsvorsitz lädt die Europäische Kommission regelmäßig ein, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei über die aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten zu berichten. Im Jahr 2021 wird diese Praxis auch vom portugiesischen und in weiterer Folge vom slowenischen Ratsvorsitz fortgesetzt.

Die langfristige Stabilisierung der Märkte und der Preise ist weiterhin zu gewährleisten. Österreich begrüßt daher die stetige Marktbeobachtung und die laufende Berichterstattung.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Aufgrund der COVID-19 Krise ist die notwendige Diversifizierung und Absicherung von nachhaltigen Zuliefer- und Versorgungsketten verstärkt in den Mittelpunkt gerückt. Die Europäische Kommission wird die ehrgeizigen, bilateralen Handelsverhandlungen im Jahr 2021 primär mit Australien und Neuseeland finalisieren. Auch die wichtigen EU-Handelsbeziehungen mit den USA sollen auf dem Verhandlungsweg normalisiert und eine neue Handelsagenda beschlossen werden. Seit 1. Jänner 2021 gilt mit dem Vereinigten Königreich, nach dessen Austritt aus der EU, ein neues Freihandelsabkommen.

Ein ambitioniertes Vorhaben der Europäischen Kommission stellt das Abkommen mit den Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) dar. Die Vorlage des finalisierten MERCOSUR-Abkommens durch die Europäische Kommission wird voraussichtlich bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 erfolgen und vom Rat sowie dem Europäischen Parlament zu bewerten sein. Die österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm ein klares Nein zu einem Mercosur Handelsabkommen verankert. Insbesondere aus landwirtschaftlicher Sicht sind nach wie vor einige Fragen und zentrale Erfordernisse unbeantwortet bzw. unberücksichtigt.

Die kommenden Ratspräsidentschaften werden wie bisher die Landwirtschaftsministerinnen und -minister in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand und die Fortschritte bei internationalen Handelsverhandlungen informieren. Aufgrund bestehender Wettbewerbsvorteile der EU-Vertragspartner müssen aus österreichischer Sicht in sensiblen Sektoren (z.B. bei Milch- und Fleischprodukten) Marktöffnungen weiterhin mit größter Vorsicht erfolgen. Auch muss ein erfolgreiches Ergebnis von Freihandelsverhandlungen die Wahrung hoher EU-Standards bei Agrarproduktion, Lebensmittelsicherheit, Umwelt-, Klima- und Tierschutz mit ausführlichem SPS-Kapitel inkl. Vorsorgeprinzip vorsehen. 2021 wird die neue EU-Handelspolitik nach eingehender Überprüfung und Revision durch die EU-Ministerinnen und Minister genau zu diesen Anliegen neue Zielsetzungen verfolgen, die eine nachhaltigere EU-Handelspolitik nach sich ziehen wird.

Überarbeitung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (Statistics on Agricultural Input and Output – SAIO)

Die Landwirtschaft befindet sich in einem ständigen Wandel und wird von dynamischen Prozessen wie dem Klima- und Gesellschaftswandel sowie der Globalisierung beeinflusst. Um in diesem Interessensfeld einen zielgerichteten Rahmen vorgeben zu können, benötigt die Europäische Kommission genaue Informationen und aktuelle Daten. Der aktuelle Verordnungsentwurf zur Statistik über landwirtschaftlichen Input und Output (SAIO) soll zahlreiche bestehende Verordnungen bzw. Vereinbarungen zusammenfassen und dazu beitragen, diese wichtigen agrarstatistischen Bereiche in ein zeitgemäßes System zu integrieren. Der gemeinsame, erneuerte Rechtsrahmen umfasst:

- Statistiken der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich des ökologischen Landbaus
- Agrarpreisstatistiken und
- Statistiken über Pflanzenschutz- und Düngemittel (Inverkehrbringen und Verwendung)

Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist dabei die Harmonisierung zwischen Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Landnutzungs- und Umweltstatistiken. Ein weiterer Aspekt ist die Reduzierung des Aufwandes für die Befragten. Durch Forschungsarbeiten („EU-Grants“) sollen alternative Datenquellen und Techniken identifiziert werden, die zur Steigerung der Effizienz und zur Verbesserung der Harmonisierung und Konsistenz der europäischen Agrarstatistiken eingesetzt werden können. Mit Hilfe der SAIO-Verordnung sollte es möglich sein, qualitativ hochwertige Daten bereitzustellen, die alle Anforderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllen und zur Erreichung deren Ziele beitragen. Die Vorlage der Verordnung durch die Europäische Kommission ist für das erste Quartal 2021 geplant. Eine Folgenabschätzung ist nicht vorgesehen. Aus österreichischer Sicht wird die Verordnungsinitiative grundsätzlich unterstützt. Da bereits im Vorfeld der Vorlage auf technischer Ebene offene Fragen zur Umsetzung und Finanzierung nicht geklärt werden konnten, ist eine intensive Diskussion in den Ratsgremien zu erwarten.

Aktionsplan für die Entwicklung einer ökologisch-biologischen Produktion: auf dem Weg ins Jahr 2030

Der erste Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union wurde mit dem Ziel den biologischen Sektor zu fördern und zu stärken, im Jahr 2004 durch die Europäische Kommission angenommen.

Im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 plant die Europäische Kommission einen neuen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft im ersten Quartal 2021 vorzulegen. Dieser soll den Sektor in seinem Wachstum sowie bei der Erreichung des aus den beiden genannten Strategien erwachsenen Ziels zur Anhebung des Anteils der biologisch bewirtschafteten Fläche auf 25% unterstützen. Darüber hinaus sollen Angebot und Nachfrage nach Bio-Erzeugnissen bei gleichzeitiger Wahrung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher gesteigert werden. Die derzeitige und künftige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) stellen ein wichtiges Instrument zur weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus in der EU dar. Der Aktionsplan ist als Ergänzung zum EU-Rechtsrahmen für die Bio-Landwirtschaft (Verordnung (EU) 2018/848) zu sehen.

Auch Österreich hat ein Bio-Aktionsprogramm, das ursprünglich bis 2020 laufen sollte, nun aber basierend auf der Verlängerung der laufenden GAP-Periode bis inklusive 2022 ebenfalls um zwei Jahre verlängert wird. Die Inhalte dieses nationalen Bio-Aktionsprogramms beziehen sich im Wesentlichen auf die Förderungsabsichten durch das Programm Ländliche Entwicklung, aber auch Bereiche wie Forschung, Schulen, Öffentlichkeitsarbeit und Absatzförderung. Ein neues nationales Bioaktionsprogramm ab 2023 soll in einem breiteren Diskussionsprozess ab 2021 und unter Berücksichtigung des EU-Bioaktionsplan erarbeitet werden.

Fischerei

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der EU soll gewährleisten, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich sowie langfristig wirtschaftlich und sozial tragbar sind und dabei gesunde Nahrungsmittel für Europas Bürgerinnen und Bürger liefern. Für den EU-internen Bereich der GFP werden 2021 u.a. die folgenden Dossiers im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren behandelt.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 12. Juni 2018 einen Verordnungsvorschlag zur Fortsetzung des EMFAF nach 2020. Die Ko-Gesetzgeber haben sich unter deutschem Ratsvorsitz im Trilog Anfang Dezember 2020 auf die EMFAF-Verordnung geeinigt und ein Budget für 2021 – 2027 in Höhe von 6,1 Mrd. Euro festgelegt. Unter portugiesischem Ratsvorsitz wird der Legislativtext Anfang 2021 auf Basis der erzielten Einigung finalisiert und die Kohärenz mit der ebenfalls in Finalisierung befindlichen Dach-Verordnung für unterschiedliche EU-Fonds sichergestellt. Das Ziel ist, die EMFAF-Verordnung bis Anfang des zweiten Quartals 2021 formal zu verabschieden.

Das zentrale Ziel des EMFAF 2021 – 2027 ist die Förderung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors. Zudem sollen die blaue Wirtschaft und die internationale Meerespolitik gestärkt werden. Betreffend die Umsetzung wird künftig auf eine höhere Flexibilität sowie eine Verringerung des administrativen Aufwands abgezielt.

Österreich begrüßt die politische Einigung zur EMFAF-Verordnung und hat sich für eine rasche formale Verabschiedung ausgesprochen, damit die Umsetzung der neuen Förderprogramme für den Zeitraum 2021 – 2027 möglichst rasch starten kann.

Änderung der Kontroll-Verordnung

Mit dem bereits seit Mai 2018 vorliegenden Vorschlag sollen die bei einer Evaluierung größten festgestellten Mängel wie rechtliche Komplexität, unzureichender Datenaustausch und ungleiche Anwendung von Sanktionen in den Mitgliedstaaten behoben werden. Konkret geht es u.a. um Anforderungen für das Logbuch, An- und Umlade-Erklärungen, Bestimmungen zu Inspektionen, Sanktionen bei schweren Verstößen und um Rückverfolgbarkeit, d.h. Nachvollziehbarkeit des Produktweges vom Schiff bis zum Verkauf im Einzelhandel.

Österreich ist von vielen Aspekten des Vorschlags nicht betroffen, setzt sich aber aufgrund hoher Importmengen an Fisch für strenge Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit ein.

Der portugiesische Vorsitz strebt eine allgemeine Ausrichtung im Rat Landwirtschaft und Fischerei im Mai 2021 an und möchte danach die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament, dessen Bericht derzeit noch nicht vorliegt, beginnen.

Fangdokumentation für Roten Thun

Mit dem Vorschlag vom 27. Oktober 2020 wird der obligatorische Einsatz des elektronischen Fangdokumentationssystems für Roten Thun eingeführt, um die Herkunft sämtlichen Roten Thuns zu ermitteln. Inhaltlich geht es um Bestimmungen über die Verwendung von Fangdokumenten und Wiederausfuhrbescheinigungen für Roten Thun sowie Vorschriften für die Aufzeichnung und Validierung von Fängen und anschließenden Handelsvorgängen für Roten Thun mittels eines elektronischen Systems.

Die Verhandlungen im Rat befinden sich in einem sehr frühen Stadium. Bis dato erfolgte eine einmalige Präsentation durch die Europäische Kommission. Eine allgemeine Ausrichtung im Laufe des Jahres 2021 sollte jedoch möglich sein. Auch Österreich kann von den Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf Handelsfragen betroffen sein und wird sich konstruktiv in die Verhandlungen einbringen.

Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Die Europäische Kommission stellte im Herbst 2020 die Initiative zur Überarbeitung der EU-Vermarktungsstandards vor, die auch unter dem Dach der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zusammengefasst ist. Neben der Lösung einiger technischer Probleme zielt die Initiative darauf ab zu untersuchen, ob und wie es möglich wäre, ein Nachhaltigkeitselement in die Standards aufzunehmen, das in der gesamten Lieferkette sowie auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher sichtbar wäre.

Die Vorlage des Vorschlags ist derzeit für das 2. Quartal 2021 geplant, sodass mit Beginn der Arbeiten im Rat wohl erst unter slowenischem Vorsitz zu rechnen ist. Österreich unterstützt grundsätzlich die Adaptierung technischer Probleme sowie die Stärkung des Nachhaltigkeitselements im gegenständlichen Sektor.

Festlegung von Fangmöglichkeiten

Üblicherweise werden die Fangmöglichkeiten in Form von TACs (Total Allowable Catches) und Quoten (Aufteilung auf die Mitgliedstaaten) für das Folgejahr immer in der zweiten Jahreshälfte in Form von Ratsverordnungen festgelegt. Die Vorschläge erfolgen nach Meeresbecken getrennt (Ostsee, Nordsee/Nordatlantik und Schwarzes Meer). Für das westliche Mittelmeer gilt ein Aufwandsregime (Festlegung von Kapazitäten/Fangtagen).

Am Rat Landwirtschaft und Fischerei am 15./16. Dezember 2020 konnten aufgrund des zu diesem Zeitpunkt fehlenden Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nur vorläufige Fangmöglichkeiten in der Nordsee/Nordatlantik bis zum 31. März 2021 beschlossen werden. Demnach müssen unter portugiesischem Vorsitz die endgültigen Fangmöglichkeiten für den Rest des Jahres 2021 ausgehandelt werden.

Österreich begrüßt alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung von Fischerei-Ressourcen sicherstellen.

Externe Fischereipolitik

Die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik umfasst die Vertretung der EU-Interessen in internationalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Verhandlungen zu nachhaltigen Fischereipartnerschaftsabkommen mit Drittstaaten bzw. deren Umsetzung. Für beide Themenbereiche werden viele EU-Positionen durch den Ratsvorsitz koordiniert.

Die EU hat mit einer Reihe von Drittstaaten nachhaltige Fischereipartnerschaftsabkommen abgeschlossen. Dabei gewährt sie im Austausch gegen Fischereirechte finanzielle und technische Unterstützung. Die Details werden in den dazugehörigen Protokollen geregelt. Mit Grönland, Mauretanien und den Cook Inseln laufen derzeit Verhandlungen. Die endgültigen Ergebnisse müssen vom Rat angenommen werden.

Vor dem Hintergrund des Brexit ist auch das für die EU bedeutendste Fischereiabkommen – jenes mit Norwegen – neu zu verhandeln. Der portugiesische Vorsitz wird dafür die Leitlinien festzulegen haben. Die Verhandlungen selbst werden von der Europäischen Kommission mit ständiger Konsultation der Mitgliedstaaten geführt.

Österreich unterstützt eine nachhaltige Ausrichtung der EU-Fischereipolitik in internationalen Agenden.

Fischerei- und Aquakultur-Statistik

EUROSTAT hat 2019 ausgehend von einer SWOT-Analyse Optionen für eine Revision der Fischerei- und Aquakulturstatistik dem ESTAT-DGAS (=Direktoren/innen Agrarstatistik) aufgezeigt. Die aktuelle Fischerei- und Aquakulturstatistik hat aufgrund von Verwaltungsdaten aus zusätzlichen Erhebungen im Rahmen der Datensammelverordnung (Data Collection Framework) bzw. der Kontrollverordnung an Bedeutung verloren. EUROSTAT hat im Juni 2020 einen ersten Textvorschlag für eine harmonisierte Statistikverordnung, die alle Bereiche der Fischerei und Aquakultur umfasst, vorgelegt und eine Folgenabschätzung bis Ende 2020 in Aussicht gestellt. Der Vorschlag von EUROSTAT orientiert sich stark an der aktuellen Revision

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

der agrarischen Input- und Outputstatistiken. Die Diskussion auf Ebene der EUROSTAT-Expertengruppen wird 2021 fortgesetzt, sobald die Folgenabschätzung vorliegt. Die endgültige Vorlage durch die Europäische Kommission ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Forstwirtschaft

Österreich setzt sich für die Stärkung einer aktiven, nachhaltigen, klimafitten Waldbewirtschaftung ein, unter Berücksichtigung der Multifunktionalität der heimischen Wälder als wesentlicher Faktor zur Sicherstellung der Schutz-, Erholungs-, Wirtschafts- und Wohlfahrtsfunktion. In waldpolitischer Hinsicht stand das vergangene Jahr stark im Zeichen des Green Deal. Die Bemühungen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen für ein rechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz der Wälder in Europa scheiterten zu Beginn des Jahres 2020.

Ein wichtiger waldpolitischer Schwerpunkt im Jahr 2021 sind die Diskussionen zu einer EU-Waldstrategie nach 2020. Bezüglich der künftigen EU-Waldstrategie wurde mit der Veröffentlichung einer Roadmap durch die Europäische Kommission im Herbst 2020 ein erster greifbarer Schritt gesetzt. Aus österreichischer Sicht galt in dieser Phase das besondere Bemühen den eigenen, waldpolitischen Grundsätzen (nachhaltige Waldbewirtschaftung, holistischer Ansatz, Multifunktionalität) entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Arbeiten daran setzen sich mit Blick auf die forst-relevanten Schwerpunkte im Jahr 2021 fort, wobei sich die Arbeiten auf die folgenden Bereiche konzentrieren werden.

EU-Waldstrategie nach 2020

Die Europäische Kommission hat für das 1. Quartal 2021 eine öffentliche Konsultation für die künftige EU-Waldstrategie (EUWS) nach 2020 angekündigt (zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht veröffentlicht). Nach Ablauf der 12-wöchigen Konsultationsfrist wird die Europäische Kommission über die Ergebnisse der Konsultation im Rat Landwirtschaft und Fischerei berichten (voraussichtlich im Rat Landwirtschaft und Fischerei im April). Österreich begrüßt die Erneuerung der EUWS für eine weitere Periode und setzt sich weiterhin für einen holistischen Ansatz ein, in welchem die Dimensionen der Nachhaltigkeit in ausgewogener Weise abgebildet werden. Die inhaltlichen Beratungen mit den Mitgliedstaaten sollen aus österreichischer Sicht im Wesentlichen im Ständigen Forstausschuss der Europäischen

Kommission (DG AGRI) erfolgen, dem auch künftig eine zentrale Rolle in sämtlichen waldpolitischen Agenden zukommen soll. Als politische Leitlinie sollen dabei die einhellig verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom November 2020 herangezogen werden.

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Im Mai 2020 wurde die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 veröffentlicht. Die forstbezogenen Aspekte der Strategie werden federführend in der Expertengruppe „Forest and Nature“, einer Unterarbeitsgruppe des EU-Biodiversitätsausschusses der Europäischen Kommission (DG ENV) abgehandelt. Für Österreich sind das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) in diesem Gremium vertreten. In diesem Rahmen sollen Leitlinien für (Wieder-) Aufforstung, naturnahe Waldbewirtschaftung und Empfehlungen für das Unterschutzstellen von Urwäldern sowie „old growth forests“ festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das ambitionierte Ziel der EU, 10% der gesamten Landfläche der EU unter strengen Schutz zu stellen, Gegenstand der Beratungen.

Weitere forstrelevante EU-Dossiers

Neben dem waldpolitischen Kernbereich und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden auch weitere Politikbereiche und Vorhaben der Europäischen Kommission, die starken Einfluss auf Wälder und die Waldbewirtschaftungen haben, mitverfolgt. Hierzu zählen insbesondere das „fit for 55-package“ zur Erreichung der Klimaziele samt sektorbezogener Regelungen (ETS, Effort Sharing, LULUCF, RED, etc.), die forstbezogenen Instrumente der Ländlichen Entwicklung in den GAP-Strategieplänen, die Umsetzung der Taxonomie-Verordnung betreffend nachhaltige Finanzierung, das Kreislaufwirtschaftspaket (Circular Economy Package), das neue Forschungsrahmenprogramm 2021 – 2027, die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen sowie die Vorhaben zur digitalen Transition („A Europe fit for the Digital Age“).

UN-Waldforum (United Nations Forum on Forests - UNFF)

Die Ausrichtung des 16. UN-Waldforums ist für 26.-30. April 2021 am UN-Sitz in New York geplant. Es werden insbesondere die thematischen Schwerpunkte für das Arbeits-Biennium 2021 – 2022 mit Blick auf die Umsetzung des Strategischen Plans für Wälder 2017 – 2030 sowie die Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) auf der Tagesordnung stehen und das Arbeitsprogramm 2022 – 2024 beschlossen. Auf Expertinnen- und Expertenebene sollen heuer außerdem die globalen Auswirkungen der COVID-Pandemie auf die Wälder und den Forstsektor analysiert und Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) und Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt

2020 wurden die beiden Verordnungen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, die FLEGT- und die EU-Holzverordnung, einem Fitness-Check unterworfen. Die Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Diese und weitere Ergebnisse werden in die Folgenabschätzung der verschiedenen Optionen für den von der Europäischen Kommission für das 2. Quartal 2021 angekündigten Legislativvorschlag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt einfließen. Der Fokus wird dabei auf eine Erhöhung der Transparenz der Lieferketten und eine Minimierung des Risikos, dass Warenimporte in die EU zu Entwaldung und Walddegradation weltweit beitragen, gelenkt. Die geplanten Maßnahmen zielen auf die Seite der Nachfrage ab. In der von der Europäischen Kommission eingerichteten Expertengruppe „Multi-Stakeholder Platform on Protecting and Restoring the World’s Forests“ ist Österreich durch das BMLRT und das BMK vertreten.

Phytosanitäres, Saatgut und Pflanzenschutz

Neukodifizierung des EU-Saatgutrechts

Eine Studie der Europäischen Kommission und eine konsolidierte Neufassung der zum Teil aus 1966 stammenden EU-Rechtsnormen wird im ersten Halbjahr 2021 erwartet. Der Legislativvorschlag selbst wird 2022 folgen. Ein ähnlicher Anlauf wurde bereits 2014 unternommen. Der damalige Vorschlag ist an der Ablehnung durch das Europäische Parlament gescheitert.

Studie der Europäischen Kommission zu neuartigen genomischen Verfahren

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt die anstehende Bewertung eines möglichen Legislativvorschlages der Europäischen Kommission zur sogenannten neuen Gentechnik. Auf Basis des EuGH-Urteils hat der Rat die Kommission mit einer Studie über den Status neuer Gentechnik (Genom-Editing, Neue Züchtungstechniken) beauftragt. In weiterer Folge ist ein möglicher Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zu erwarten.

Die Bewertung der Europäischen Kommission sowie eine allfällige Vorlage eines Legislativvorschlages sind abzuwarten und anschließend genau zu prüfen. Ob und inwiefern neuartige Methoden auch Chancen bei der Resistenzzüchtung und der Klimawandelanpassung bieten und damit einen Beitrag bei der Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ leisten können, ist ebenfalls zu prüfen.

Kofinanzierung von phytosanitären Maßnahmen aus dem Binnenmarktprogramm 2021 – 2027

Die EU-Verordnung zum Binnenmarktprogramm soll im ersten Quartal 2021 beschlossen werden, die Trilogverhandlungen sind bereits abgeschlossen, ausständig ist noch die Annahme im Rat und im Europäischen Parlament. Darauf aufbauend wird in einem Durchführungsrechtsakt das EU-Arbeitsprogramm beschlossen. Die Begünstigten (in

Österreich die Landespflanzenschutzdienste) können danach die Anträge zur Kofinanzierung der Überwachung des Schädlingsauftretens mittels Kontrollen, Fallen und Laboruntersuchungen sowie von allfälligen Ausrottungs- und Eindämmungsmaßnahmen stellen.

Überarbeitung der Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung

Zur Überarbeitung der Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung leitete die EU im November 2016 die kritische Prüfung und Überarbeitung der EU-Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und ihrer Wirkstoffe im Rahmen ihres REFIT-Programms (Regulatory Fitness and Performance Programme) ein. Das REFIT-Programm hat zum Ziel, die gesamte Gesetzgebung der EU zu überprüfen und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen künftig zweckmäßiger sind. Die Arbeiten dazu werden 2021 fortgeführt.

Weitere Initiativen

Am 20. Mai 2020 hat die Europäische Kommission die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und den zweiten Bericht über die Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt. Bis 2030 soll unter anderem der Einsatz sowie das Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln insgesamt um 50% reduziert werden. Weitere Ziele sind die Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, die Verbesserung der Bestimmungen des integrierten Pflanzenschutzes sowie die Förderung alternativer Methoden. Zudem plant die Europäische Kommission für 2021 u.a. Konferenzen sowie Workshops zum Thema Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Österreich wird sich aktiv und konstruktiv in die Arbeiten im Pflanzenschutzmittelbereich einbringen. Für Österreich ist es wichtig, dass bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der genannten Strategien auch auf die bereits erreichten Niveaus und Vorleistungen der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird. Darüber hinaus ist es essentiell, dass die entsprechenden Gesetzesvorschläge von einer umfangreichen Folgenabschätzung begleitet werden, um eine optimale und nachhaltige Umsetzung in Zukunft gewährleisten zu können.

Bodenschutz

Im 2. Quartal 2021 soll eine neue EU Bodenstrategie von der Europäischen Kommission verabschiedet werden. Dazu wurde von der Europäischen Kommission 2020 bereits eine Konsultation zur Roadmap durchgeführt. Boden ist eine wichtige Ressource, die künftig vor allem im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Biodiversität eine noch größere Rolle spielen wird. Bodenschutz ist daher auch ein wichtiges Element in verschiedenen EU Politiken wie dem Green Deal oder den Zielen für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals). Die geltende EU Bodenschutzstrategie stammt aus 2006. Um der wachsenden Bedeutung des Bodenschutzthemas Rechnung zu tragen, erarbeitet die Europäische Kommission nun eine neue EU Bodenstrategie.

Österreich begrüßt die Erarbeitung einer neuen EU Bodenschutzstrategie. Für eine möglichst breite Akzeptanz in den Mitgliedstaaten ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten möglichst früh und intensiv eingebunden werden und die Europäische Kommission ihre Strategie auf ausreichend gesicherten Daten aufbaut. Darüberhinausgehend setzt sich Österreich dafür ein, dass dabei die Subsidiarität der Mitgliedstaaten ausreichend gewahrt bleibt.

Wasserwirtschaft

Wirkungsfolgenabschätzung zur kommunalen Abwasser-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur kommunalen Abwasser-Richtlinie vorgelegt. Der Evaluierungsbericht zeigt, dass die Belastung der Gewässer durch bestimmte Schadstoffe aus städtischen Punktquellen in den vergangenen 30 Jahren deutlich verringert werden konnte. Die Europäische Kommission hat angedeutet, dass eine Überarbeitung der Richtlinie angedacht ist. Dies soll u.a. aufgrund des Alters der Richtlinie (Erlass 1991) erfolgen.

Ende Juli 2020 hat die Europäische Kommission eine Wirkungsfolgenabschätzung (Impact Assessment) sowie einen umfassenden Konsultationsprozess gestartet, als Basis für die Entscheidung über eine mögliche Revision. Die Europäische Kommission plant, einen Vorschlag für eine Revision der Richtlinie 2022 vorzulegen.

Politische Optionen zu etwa 20 Themenbereichen, die während der Evaluierung der Richtlinie identifiziert wurden, werden im Rahmen des Impact Assessment auf Kosten und Wirksamkeit hin untersucht und breit diskutiert. Darunter fallen Themenbereiche wie z.B. Umgang mit Misch- und Regenwasserentlastungen, bessere Nährstoffentfernung, Abwasserreinigung in ländlichen Gebieten, Umgang mit „neuen Herausforderungen“ wie Arzneimitteln, Antibiotikaresistenzen oder Mikroplastik.

Der bisherige Prozess von Evaluierung und Wirkungsfolgenabschätzung wird begrüßt und die breite und faktenbasierte Diskussion soll ergebnisoffen weitergeführt werden.

Neufassung der Trinkwasser-Richtlinie

Nach langen und ausführlichen Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament wurde die Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 als Neufassung der Trinkwasserrichtlinie im Amtsblatt der EU vom 23. Dezember 2020

kundgemacht. Bei der Beschlussfassung im Rat am 23. Oktober 2020 hat sich Österreich auf der Grundlage von einheitlichen Stellungnahmen der Bundesländer der Stimme enthalten.

Die Richtlinie beinhaltet Aktualisierungen von Parameterwerten, die Einbeziehung von endokrinen Disruptoren und Mikroplastik, die Einführung eines risikobasierten Ansatzes bei der Überwachung von Wasserkörpern, Wasserversorgungen und von Hausinstallationen (inkl. Regelungen für Materialien in Kontakt mit Wasser), die Information gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern und die Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser (insbesondere für schutzbedürftige und ausgegrenzte Gruppen).

Die Richtlinie ist bis 12. Jänner 2023 in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Der Großteil der Umsetzung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Bestimmungen bzgl. der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch; Trinkwasserverordnung – TWV). Die Zuständigkeiten betreffend die neuen, über die Qualität hinausgehenden, Bestimmungen (wie z. B. Hausinstallationen, Zugang zu Wasser) bedürfen noch genauerer Abklärung.

Um EU-weit harmonisierte Vorgaben für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, festzulegen, hat die Europäische Kommission bis Jänner 2025 Durchführungsrechtsakte zu Regelung der Methoden für die Prüfung und Auswahl der Ausgangsstoffe, für Positivlisten der Materialien, etc. zu erlassen.

Verordnung über Mindeststandards zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser („water reuse-VO“)

Im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft hat die Europäische Kommission Mitte 2018 einen Verordnungsvorschlag für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser vorgelegt. Durch die Aufnahme einer nationalen Ausnahmemöglichkeit wurden auch die Anliegen jener Mitgliedstaaten (u.a. Österreich), für die es keine Notwendigkeit für die Wiederverwendung von Abwasser gibt, berücksichtigt. Nach intensiven Verhandlungen konnte nach drei Triloggen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer



Kommission am 18. Dezember 2019 eine politische Einigung unter finnischem Ratsvorsitz erzielt werden.

Die Verordnung wurde am 13. Mai 2020 im Plenum des Europäischen Parlaments angenommen und im Amtsblatt der EU unter VO (EU) 2020/741 vom 5. Juni 2020 kundgemacht. Sie trat mit 26. Juni 2020 in Kraft. Die Umsetzungsfrist beträgt 3 Jahre nach Inkrafttreten. Sie gilt somit ab dem 26. Juni 2023.

Aufgrund der Anwendungsklarstellung sind Mitgliedstaaten, die nicht beabsichtigen, eine Wasserwiederverwendung zu nutzen, von der Verpflichtung befreit, einen administrativen Rahmen zu schaffen, um die Wasserwiederverwendung zu ermöglichen. Diese Entscheidung ist zu begründen und nach sechs Jahren zu überprüfen.

Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik

Kohäsionspolitik / Fonds für einen gerechten Übergang / Brexit Adjustment Reserve

Die Kohäsionspolitik ist die wichtigste Investitionspolitik der EU. Ihr Ziel ist es, die bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen den Regionen in den Mitgliedstaaten zu verringern.

Im Zusammenhang mit dem **COVID-19 Ausbruch** wurden noch im Frühjahr 2020 die Rechtsgrundlagen für die **laufenden Programme angepasst**, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität in der Verwendung der Mittel einzuräumen. Unter dem Titel REACT-EU wurde ein finanzielles Top-up der laufenden Programme beschlossen. EU-weit stehen 50,6 Mrd. Euro in den Jahren 2021 und 2022 für die unmittelbare wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19 Pandemie in den Regionen zur Verfügung. Vorerst wurden nur die Mittel 2021 (rd. 80%) zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Österreich wird 218 Mio. Euro erhalten und diese Mittel in den 3 nationalen Programmen Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) verwenden. Die erforderlichen Programmanpassungen sind in Vorbereitung und werden in den nächsten Wochen an die Europäische Kommission zur Genehmigung übermittelt. Die REACT-EU Mittel für 2022 werden im Herbst 2021 auf Basis aktuellster Daten zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die Verhandlungen zum **Legislativpaket Kohäsionspolitik 2021 – 2027** umfassen fünf Verordnungen (Dachverordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Fonds; EFRE/KohäsionsfondsVO; ESF+ VO; Interreg VO; VO für den Just Transition Fund (JTF)) und konnten Ende 2020 weitgehend abgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass unter portugiesischem Ratsvorsitz die letzten offenen Punkte in den jeweiligen Trilogon geklärt, die formal erforderlichen Schritte (u.a. sprachjuristische Überprüfung, Übersetzungen) abgeschlossen und somit die Verordnungen Mitte des Jahres 2021 in Kraft treten werden. Die

Europäische Kommission arbeitet seit Ende 2020 an den Vorschlägen für Implementierungsrechtsakte (z.B. Liste der förderfähigen Regionen in Interreg Programmen). Diese Vorschläge werden 2021 laufend im Rahmen der Komitologie mit den Mitgliedstaaten beraten und beschlossen.

Auch in Zukunft werden alle Regionen förderfähig sein. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung werden die Regionen in die Kategorien „weniger entwickelt“, „Übergang“ oder „stärker entwickelt“ eingeteilt. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Interreg) wird fortgesetzt. Die EU-Kohäsionspolitik wird mit ihrem Instrumentarium zu den folgenden fünf politischen Zielen beitragen:

- Ein intelligenteres Europa – zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, digitalem Wandel, Unternehmertum und Innovation
- Ein grüneres, CO₂-freies Europa
- Ein stärker vernetztes Europa – Mobilität, Energie und regionale IKT-Konnektivität
- Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte
- Ein bürgernäheres Europa – nachhaltige und integrierte Entwicklung

Ziel des JTF ist die Unterstützung für Regionen und Menschen bei der Bewältigung der Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, wobei grundsätzlich alle Mitgliedstaaten förderfähig sind. Allerdings liegt der Schwerpunkt des Fonds für einen gerechten Übergang auf der wirtschaftlichen Diversifizierung der von der Energiewende am stärksten betroffenen Gebiete sowie auf der Umschulung und aktiven Eingliederung der betroffenen Beschäftigten und Arbeitsuchenden.

Für die Umsetzung der Kohäsionspolitik werden künftig 372,6 Mrd. Euro aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zur Verfügung stehen, wobei der Großteil der Mittel in denentwicklungsschwächsten Mitgliedstaaten und Regionen zur Verfügung stehen wird. Hinzu kommen die Mittel des neu geschaffenen Just Transition Fund mit insgesamt rund 19,3 Mrd. Euro (davon 8,4 Mrd. aus dem MFR und rund 11 Mrd. aus dem Aufbauinstrument Next

Generation EU). Österreich wird rund 1,3 Mrd. Euro für die Programme 2021 – 2027 erhalten. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Programmschienen sowie auf die einzelnen Interreg Programme wird gemeinsam zwischen Bund und Ländern festgelegt werden.

Ende 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine **Brexit Adjustment Reserve** vorgelegt. Damit sollen die vom Brexit am meisten betroffenen Regionen und Sektoren in allen Mitgliedstaaten unterstützt werden. 5,3 Mrd. Euro sind dafür EU-weit vorgesehen. Diese Mittel sollen u.a. für die Unterstützung von betroffenen Wirtschaftssektoren, Unternehmen, für Ausgaben zur Gewährleistung der Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutz-, Sicherheits- und Fischereikontrollen; für die Zertifizierung, Zulassung, Kennzeichnung und Anerkennung von Produkten und Standards; für Qualifizierungsmaßnahmen und für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Austrittsauswirkungen (Rechte/Pflichten) für Bürger und Unternehmen verwendet werden. Gemäß Vorschlag sind Ausgaben der Mitgliedstaaten bis Ende 2022 förderfähig. Die Mitgliedstaaten sollen 2023 die Mittel beantragen und gleichzeitig ihre Ausgaben darstellen.

Die Arbeitsschwerpunkte des portugiesischen Ratsvorsitzes werden einerseits auf dem Abschluss des Legislativpakets für die Kohäsionspolitik 2021 – 2027 sowie den Verhandlungen zur JTF Verordnung, andererseits auf der Prüfung und Diskussion des Vorschlags zur Brexit Adjustment Reserve liegen.

Die Fortsetzung der kohäsionspolitischen Programme ab 2021 ist auch im Interesse Österreichs, weshalb der Abschluss der Verhandlungen noch im 1. Halbjahr von Österreich konstruktiv begleitet und unterstützt wird. In den Verhandlungen setzt sich Österreich dafür ein, dass die Kohäsionsmittel fokussiert und effizient eingesetzt werden. Darüber hinaus werden insbesondere Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau unterstützt. Bei den Verhandlungen zum JTF hat sich Österreich unter anderem für den Ausschluss der Förderung von Atomkraftanlagen erfolgreich eingesetzt und sich für ein klares Bekenntnis zur Klimaneutralität bis 2050 als Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderungen aus dem JTF ausgesprochen. Die Vorlage des Vorschlags für die Brexit



Adjustment Reserve wird von Österreich grundsätzlich unterstützt. Eine erste Präsentation erfolgte Mitte Jänner 2021. Der Vorschlag muss nun im Detail geprüft werden. Die Reserve soll aus österreichischer Sicht bei den am stärksten betroffenen Regionen und Wirtschaftsbranchen in den Mitgliedstaaten liegen.

Auf nationaler Ebene laufen die Vorbereitungen zu den kohäsionspolitischen Programmen mit dem Ziel, die Programme noch 2021 für die Genehmigung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

EU Raumentwicklung / „Territoriale Agenda 2030 der EU“

EU-Stadtentwicklung / „Neue Leipzig-Charta und Urban Agenda Prozess“

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene in den Bereichen der Raumentwicklung/„Territoriale Kohäsion“ und der Stadtentwicklung wird unter portugiesischem Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2021 auf den Beschlüssen des informellen Ministerinnen- /Ministertreffens unter deutschem Vorsitz am 30. November und 1. Dezember 2020 in Leipzig (digital) aufsetzen können. Im Vordergrund wird die Weiterentwicklung von Umsetzungsperspektiven für die bei diesen Treffen verabschiedeten europäischen Strategiedokumente der Territorial Agenda 2030 und der Neuen Leipzig Charta liegen. Im 1. Halbjahr 2021 sind in diesen Bereichen keine weiteren Ministertreffen geplant.

Inhaltlich hat die neue **Territoriale Agenda 2030** die EU-Ziele „A Just Europe – future perspectives for all places and people“ und „A Green Europe that protects our common livelihoods and shapes societal transition processes“ aufgegriffen und hierzu ausgewählte Prioritäten für die Raumentwicklungspolitiken in der EU formuliert. Die ersten sechs beim Ministerinnen- /Ministertreffen unter deutschem Vorsitz angenommenen TA-Pilotaktionen sollen im 1. Halbjahr operativ gestartet werden.

Die **Neue Leipzig-Charta** fokussiert auf aktuelle städtische und stadregionale Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, sozialer Ausgleich/Inklusion sowie der Stadt als Wirtschaftsstandort vor den Rahmenbedingungen von Klimawandel und Digitalisierung. Beim

Ministerinnen- /Ministertreffen unter deutschem Vorsitz wurde zudem ein „*Implementation Document*“ angenommen, in welchem die inhaltlich-strategische Orientierung der Neuen Leipzig Charta durch einen Umsetzungsprozess (als Weiterentwicklung des Urban Agenda-Ansatzes) ergänzt wird (inkl. Verknüpfung der städtischen Agenden mit der neuen *European Urban Initiative*).

Zum institutionellen Kontext: Zu den Bereichen “Raumordnung/Raumplanung” und “Städtepolitik/Stadtentwicklung” bestehen auf EU-Ebene keine Formalkompetenzen. Die europäische Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der sog. *intergouvernementalen Kooperation* im Wege von zwei grundsätzlich eigenständigen Arbeitsprozessen. Die österreichische Vertretung in diesen EU-Prozessen wird von dem für Koordination der Raumplanung und Regionalpolitik auf Bundesebene zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wahrgenommen. Die inhaltliche innerösterreichische Abstimmung erfolgt im Wege der ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) bzw. der nationalen Koordinationsplattform zur EU Städtepolitik.

Österreich unterstützt grundsätzlich Aktivitäten auf EU-Ebene, die darauf abzielen, eine räumlich-regionale Differenzierung von EU-Perspektiven zu verstärken. Beide EU Strategiedokumente – die Neue Leipzig Charta und die Territoriale Agenda 2030 – werden in ihrer Ausrichtung auf eine EU-weite klimafreundliche, “gerechte” und die Chancen der Digitalisierung nutzende Raum- und Stadtentwicklungspolitik inhaltlich von Österreich mitgetragen und im Prozess der Erarbeitung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts ÖREK 2030 in den nationalen Kontext übersetzt. Zudem bieten sie eine inspirierende EU Referenz für die Erarbeitung der EU-Förderprogramme 2021 – 2027.

Makroregionale Strategien der EU

Im Dezember 2020 wurden auf Ratsebene Schlussfolgerungen zum 3. Bericht der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der bestehenden vier makroregionalen Strategien (MRS) verabschiedet, in denen die weitere Konsolidierung der politischen Mitwirkung zu den einzelnen MRS sowie die operative Verknüpfung der MRS-Arbeiten mit

relevanten EU-Förderprogrammen („Embedding“) als Prioritäten der nächsten Jahre identifiziert wurden. Der 4. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission ist für das 2. Halbjahr 2022 angekündigt.

Für März 2021 bereitet die Europäische Kommission eine Woche der Makroregionalen Strategien (MRS) in Brüssel vor (online), in welche neben dem jährlichen High-level-Treffen zu den MRS eine Reihe weiterer Arbeitstreffen und Veranstaltungen der vier MRS geplant sind. Ziel ist es, v.a. Synergien zwischen den verschiedenen MRS zu konkretisieren und Best Practice auszutauschen.

Alpenraumstrategie (EUSALP)

In der EU-Alpenraumstrategie (EUSALP) hat sich Frankreich bereit erklärt, COVID-bedingt seinen Vorsitz für das Jahr 2021 zu verlängern und das 2020 begonnene sehr ambitionierte Programm fortzuführen. Als inhaltliche Themen sind strategische Vorhaben in den Bereichen Tourismus, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Verkehr, Bildung, Energiewende, Natur- und Biodiversitätsschutz sowie Abwehr von Naturgefahren zu nennen. Wie 2020 sind auch für 2021 politische Zusammenkünfte der EUSALP Generalversammlung geplant. Die Kooperationen in Richtung des Interreg Alpenraumprogramms sowie der Alpenkonvention sollen weiter vertieft werden.

Donauraumstrategie (EUSDR)

In der EU-Donauraumstrategie (EUSDR) hat die Slowakei Anfang 2021 den Jahresvorsitz von Kroatien übernommen und wird die weiteren Arbeiten auf dem im Jahr 2020 revidierten neuen Aktionsplan der EU-Donauraumstrategie aufbauen. Ein Fokus wird hierbei weiterhin im Bereich des „Embeddings“ liegen, d.h. in Anstrengungen, ausgewählte Kooperationsthemen im Donauraum angemessen in den Programmen 2021 – 2027 zu verankern. Der Danube Strategy Point (DSP) mit Sitz in Wien und Bukarest fungiert im EUSDR-Prozess als zentrale Unterstützungsstruktur. Das nächste EUSDR-Jahresforum 2021 ist im Oktober 2021 geplant (inkl. politischem Format).

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

2021 wird auch als 10-Jahresjubiläum nach dem Ratsbeschluss zur EUSDR 2011 begangen. Österreich gilt als Initiator der EUSDR und hat sich in der Umsetzung in zahlreichen Themenbereichen bzw. Aktivitäten engagiert. Der Logik der im Frühjahr 2020 angenommenen neuen Geschäftsordnung folgend, die ab dem Jahr 2024 für die Übernahme des Jahresvorsitzes eine alphabetische Reihenfolge vorsieht, wird dieser im Jahr 2024 auf Österreich zukommen.

Telekommunikation und Post

Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation – e-privacy VO

Die Europäische Kommission hat zur Aufhebung der Richtlinie (2002/58/EG) einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation am 10. Jänner 2017 vorgelegt. Der bislang gültige Telekomrechtsrahmen bestand aus fünf Richtlinien, von denen vier Richtlinien (Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs- und Universaldienst-RL) mit dem Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) in eine einzige Richtlinie (EU 2018/1972) zusammengeführt wurden. Die fünfte Richtlinie – die e-Datenschutz-RL – soll ebenfalls überarbeitet bzw. an die neuen Bestimmungen der DSGVO angepasst und in eine Verordnung umgewandelt werden.

Der Verordnungs-Vorschlag der Europäischen Kommission wird seit 2017 im Rat der Europäischen Union diskutiert. Das Europäische Parlament hat seine erste Lesung noch im Jahr 2017 auf Basis und durch weitgehende Übernahme des Vorschlags der Europäischen Kommission abgeschlossen. Unter den Mitgliedstaaten konnte zu diesem Entwurf aufgrund verschiedener kontroversiell diskutierter Aspekte noch keine Einigung erzielt werden. Die portugiesische Präsidentschaft arbeitet aktuell an einem weiteren Kompromissvorschlag, der – eine Einigung unter den Mitgliedstaaten vorausgesetzt – im Jahr 2021 die Basis für Trilogverhandlungen bilden soll.

Ein wichtiger Punkt für Österreich ist es, ein hohes Schutzniveau für elektronische Kommunikationsdaten zu erhalten und gleichzeitig Regelungen zu finden, die ausreichend klar sind und den nötigen Spielraum bieten, um die Entwicklung innovativer Dienste zu ermöglichen.

Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Mit dem Inkrafttreten des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation am 21. Dezember 2020 wurde die Begriffsbestimmung für elektronische Kommunikationsdienste durch eine neue Begriffsbestimmung ersetzt, die nun auch nummernunabhängige, interpersonelle Kommunikationsdienste einschließt. Ab diesem Zeitpunkt werden diese Dienste daher unter die e-Datenschutz-Richtlinie (2002/58/EG) fallen, die sich auf die im Kodex festgelegte Begriffsbestimmung stützt. Diese Änderung betrifft Kommunikationsdienste wie Webmail, Nachrichtenübermittlung (Messaging) und Internet-Telefonie.

Einige dieser Anbieter setzen bereits spezielle Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern in ihren Diensten aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen. Die derzeit von einigen Anbietern eingesetzten Verfahren zur Aufdeckung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet stehen aber weitgehend nicht im vollen Einklang mit den Vorschriften der e-Datenschutz-Richtlinie. Grund dafür ist, dass die e-Datenschutz-Richtlinie keine explizite Rechtsgrundlage für die freiwillige Verarbeitung von Inhalts- oder Verkehrsdaten zum Zwecke der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet bietet.

Der aktuelle Vorschlag, der am 10. September 2020 vorgelegt wurde, enthält daher eine eng abgesteckte und gezielt ausgerichtete rechtliche Zwischenlösung. Ziel ist es dadurch eine befristete und streng begrenzte Ausnahme von der Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der e-Datenschutz-Richtlinie, in denen der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten geregelt ist, zu schaffen.

Den Anbietern nummernunabhängiger, interpersoneller Kommunikationsdienste soll damit ermöglicht werden, bis zur Annahme der von der Europäischen Kommission angekündigten langfristigen Rechtsvorschriften weiter bestimmte Technik einzusetzen, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aus ihren Diensten zu entfernen.

Der erste Trilog zu diesem Dossier hat am 17. Dezember 2020 stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass eine rasche Einigung mit dem Europäischen Parlament im ersten Quartal 2021 erzielt werden kann.

Österreich begrüßt Maßnahmen, die auf eine effiziente Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet abzielen.

Überprüfung der Roamingverordnung

Im Oktober 2015 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2015/2120, mit der die Abschaffung der Endkundenroamingentgelte in der Union ab dem 15. Juni 2017 vorgeschrieben wurde, vorbehaltlich einer Regelung der angemessenen Nutzung und einer Ausnahmeregelung zur Sicherung der Tragfähigkeit. Diese neuen Roamingvorschriften sind als „Roaming zu Inlandspreisen“ (RLAH – „Roam-Like-At-Home“) bekannt.

Der schnelle und erhebliche Anstieg des Roamingverkehrs seit Juni 2017 hat gezeigt, dass das Ziel der Regelung erreicht wurde, die ungedeckte Mobilfunknachfrage der Reisenden in der EU zu erschließen.

Da die ursprüngliche VO (531/2012) am 30. Juni 2022 ausläuft, wird auf europäischer Ebene geprüft, ob eine Verlängerung und Überarbeitung der Regelungen erforderlich ist.

Die Europäische Kommission wird dabei insbesondere die Verlängerung der Roamingvorschriften für die Endkunden- und Vorleistungsebene über den 30. Juni 2022

hinaus in Erwägung ziehen und die Angemessenheit der Obergrenzen für Roamingvorleistungsentgelte (Zahlungen zwischen den Betreibern für die Anrufzustellung) weiter prüfen.

Aus den bisherigen Überprüfungsberichten der Europäischen Kommission (zuletzt am 29. November 2019) geht hervor, dass es zwar Anzeichen einer gewissen Wettbewerbsdynamik auf dem Roamingmarkt gibt, dass die grundlegenden Wettbewerbsbedingungen sich jedoch nicht so sehr geändert haben, dass die Vorschriften aufgehoben werden könnten.

Mit einem konkreten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung (Änderung, Verlängerung) der Roamingverordnung ist bis zum Sommer 2021 zu rechnen.

Überprüfung der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Breitbandausbau

Ziel der Überprüfung der Richtlinie (2014/61/EU) ist es, Verwaltungsaufwand hinsichtlich Effizienz und Kostenaufwand zu optimieren, und somit auch einer resultierenden Verzögerung des Netzausbaus gegenzuwirken. Ziel ist es auch, die gegenwärtigen Maßnahmen weiter zu verbessern, indem Genehmigungen und Verfahren vereinfacht oder Bauarbeiten flexibler gestaltet, d.h. besser mit anderer Infrastruktur (Straßen, Energie usw.) koordiniert werden. Dadurch kann sich die günstige Gelegenheit bieten, mittels neuer Rechtsvorschriften den Verwaltungsaufwand in dieser Branche insgesamt zu verringern. Bis 2. März 2021 findet eine öffentliche Konsultation der Richtlinie statt. Diese öffentliche Konsultation zielt darauf ab, die Ansichten und Beiträge der Interessengruppen zur Umsetzung der Richtlinie zu sammeln, um die Analyse der rückwärtsgerichteten Bewertung zu unterstützen und zukunftsgerichtete politische Optionen zu unterstützen.

Österreich begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die auf eine Effizienzsteigerung beim Breitbandausbau abzielen.

Bergbau – Mineralische Rohstoffe

Aktionsplan „Kritische Rohstoffe“

Mit der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. September 2020 [COM(2020) 474 final] zur „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abdecken“ wurde die „Liste der kritischen Rohstoffe für die EU“ aktualisiert. Insgesamt sind 30 Rohstoffe als kritisch definiert, da ihre Beschaffung mit einem hohen Versorgungsrisiko verbunden ist und sie eine große wirtschaftliche Bedeutung für die europäische Industrie haben. Die Liste ist ein zentrales Element der EU-Rohstoffinitiative, deren Maßnahmen eine sichere, nachhaltige und erschwingliche Rohstoffversorgung sicherstellen sollen. Mit dieser Mitteilung der Europäischen Kommission wurde ein 10 Punkte umfassender Aktionsplan verabschiedet, der auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen fokussiert.

Der Aktionsplan besteht aus 10 Maßnahmen, die sukzessive umgesetzt werden sollen. Die erste Maßnahme – „Gründung einer Europäischen Rohstoffallianz“ – wurde bereits umgesetzt. Eine österreichische Beteiligung wird evaluiert. Die weiteren Maßnahmen sind: Erarbeitung nachhaltiger Finanzierungskriterien für den Bergbau und Verarbeitungssektor, F&E zu kritischen Rohstoffen forcieren, Potential kritischer Rohstoffe in Alt- und Abfallstoffen ermitteln, Potential für Bergbau- und Verarbeitungsprojekte in der EU ermitteln, Fachwissen und Kompetenzen Bergbau- und Verarbeitungstechnologien betreffend ausbauen, Fernerkundung für die Ressourcenbewirtschaftung nutzbar machen, strategische internationale Partnerschaften entwickeln z.B. mit afrikanischen Ländern, verantwortungsvolle Bergbaupraktiken durch den EU-Rechtsrahmen fördern.

Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe

Die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) für Rohstoffe ist eine Stakeholder-Plattform, die Vertreterinnen und Vertreter aus Industrie, öffentlichen Diensten, Wissenschaft und NGOs zusammenbringt. Ihre Aufgabe besteht darin, der Europäischen Kommission, den

Mitgliedstaaten und privaten Akteurinnen und Akteuren auf hoher Ebene Leitlinien für innovative Ansätze zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit Rohstoffen zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, eine nachhaltige Versorgung mit nicht-energetischen, nicht-landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sichern. Es gilt, faire (globale) Versorgungsmärkte zu schaffen, eine nachhaltige Binnenversorgung zu gewährleisten und die Effizienz des Rohstoffeinsatzes zu steigern.

Die EIP befindet sich in Umsetzung. Ein Strategischer Implementierungsplan (SIP) mit 24 Aktionsbereichen und 97 spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben wurde 2013 verabschiedet. Realisiert wurde u.a. bereits die Schaffung des weltweit größten Netzwerks von Forschung, Ausbildung und Trainingszentren für nachhaltigen Bergbau und Ressourcenmanagement („EIT KIC-Rohstoffe“ – unter Beteiligung der Montanuniversität Leoben und anderer österreichischer Akteure). Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen liegt gegenwärtig kein konkreter Aktionsplan für 2021 vor.

Raw Material Supply Group

Die Raw Material Supply Group unterstützt die Europäische Kommission im Bereich nicht-energetischer mineralischer Rohstoffe bei der Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften, Programme und Politiken der Union, bei der Vorbereitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen. Sie dient der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, dem Meinungsaustausch und stellt der Europäischen Kommission bei der Vorbereitung von Durchführungsmaßnahmen, d.h. bevor die Europäische Kommission diese Maßnahmenentwürfe einem Komitologieausschuss vorlegt, Fachwissen zur Verfügung. Für 2021 sind Sitzungen des Plenargremiums und Adhoc-Gruppen vorgesehen.

Bergbauabfall

Das „Technische Anpassungskomitee“ (TAC) zur Richtlinie (2006/21/EG) über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie wird auch 2021 die Umsetzungsfortschritte der Richtlinie behandeln.

Konfliktminerale

Die EU-Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ist am 8. Juni 2017 in Kraft getreten. Mit der „MinroG-Novelle Konfliktminerale“ (BGBl. I Nr. 14/2021) wurden Begleitbestimmungen zur Umsetzung der EU-Verordnung geschaffen. Die Verordnung sieht vor, Risiken im Bereich der Lieferketten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minimierung zu treffen. Dadurch soll u.a. ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung der Finanzierung von Konflikten durch Gewinne aus dem Rohstoffabbau und -handel geleistet werden. Die auf Ebene der Mitgliedstaaten eingerichteten zuständigen Behörden werden ab 2021 operativ.

Zum Informationsaustausch und Abgleich der geplanten Vollzugspraxis zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wurde eine Expertengruppe eingerichtet. Die Sitzungstermine der Expertengruppe für 2021 stehen noch nicht fest.

Tourismus

Der Tourismus ist einer der am stärksten von der COVID-19-Pandemie betroffenen Wirtschaftsbereiche. Die UN-Welttourismusorganisation prognostiziert für das Gesamtjahr 2020 ein Minus von bis zu 75 % bei den internationalen Ankünften oder mehr als 900 Mrd. Euro bei den internationalen Tourismuseinkünften. Mit einer Rückkehr zum Niveau von 2019 rechnet die UNWTO erst in 2,5 bis 4 Jahren.

Den negativen Entwicklungen durch die COVID-19-Krise soll durch eine Koordination von COVID-19 Maßnahmen und mit dem umfassenden Wiederaufbauinstrument Next Generation EU entgegengesteuert werden. Darüber hinaus werden auch in der neuen Programmperiode 2021 – 2027 wieder finanzielle Mittel für Tourismusprojekte bereitgestellt, z.B. über die Europäischen Strukturfonds (u.a. ELER, EFRE) oder horizontale Programme (Binnenmarkt/KMU, Digitalisierung, Aus- und Weiterbildung, etc.). Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus informiert über die Beteiligungsmöglichkeiten, Auswirkungen und Ergebnisse von EU-Initiativen.

Infolge der COVID-19-Pandemie hat die Europäische Kommission auf Basis der Mitteilung „Tourismus und Verkehr im Jahr 2020 und darüber hinaus“ im Oktober 2020 einen Europäischen Tourismuskonvent abgehalten und mit der Ausarbeitung eines Fahrplans für nachhaltige, innovative und widerstandsfähige europäische Tourismusstrukturen begonnen („Europäische Tourismusagenda 2050“). Diese Arbeiten werden gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 fortgesetzt. Bisher verfolgte die Europäische Kommission vier Schwerpunkte im Tourismus: Zugang zu Finanzmitteln (insbesondere zu EU-Förderprogrammen); Digitalisierung; Maßnahmen zur Verbesserung von Fähigkeiten, Fortbildung und Arbeitskräftemobilität; Bewerbung Europas als Tourismusdestination inklusive der Diversifizierung und Entwicklung nachhaltiger Angebote.

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Die portugiesische Ratspräsidentschaft wird im ersten Halbjahr 2021 Schlussfolgerungen „Tourism in Europe for the next decade: Recovery, Resilience, Competitiveness and Sustainability“ verhandeln und Dialoge zu den Themenbereichen Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung sowie Nachhaltigkeit organisieren. Im zweiten Halbjahr 2021 wird der slowenische Vorsitz das jährliche Europäische Tourismusforum ausrichten.

Österreich begrüßt den strategischen Prozess zur Neuausrichtung der EU Tourismuspolitik.

Termine der Räte 2021

Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)

- 25. Jänner 2021
- 22. Februar 2021 (poss.)
- 22./23. März 2021
- 26./27. April 2021
- 31. Mai 2021
- 14.-15. Juni 2021 (informeller Rat)
- 28./29. Juni 2021 (Luxemburg)
- 19. Juli 2021
- 5.-7. September 2021 (informeller Rat)
- 18./19. Oktober 2021 (Luxemburg)
- 15.-16. November 2021
- 20./21. Dezember 2021

Rat Allgemeine Angelegenheiten Kohäsion (RAA Kohäsion)

- 15. April 2021 (Luxemburg)
- 18. Mai 2021 (informeller Rat)
- 18. November 2021

Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie – Telekommunikation / Post (TTE – Telekommunikation / Post)

- 4. Juni 2021 (Luxemburg)
- 3. Dezember 2021

